Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/5/16 7Ob174/56

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.05.1956

Norm

ABGB §362
ABGB §1295 Abs2 III

Rechtssatz

Der Eigentümer braucht Veränderungen an der Sache durch einen Dritten auch dann nicht zu dulden und kann die Wiederherstellung des vorigen Zustandes begehren, wenn die Veränderung für ihn ausschließlich vorteilhaft und nützlich war. Verlangt in einem solchen Fall der Eigentümer die Wiederherstellung des vorigen Zustandes, dann kann von Schikane keine Rede sein.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 174/56
  Entscheidungstext OGH 16.05.1956 7 Ob 174/56
  ImmZ 1957,145

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0011961

Dokumentnummer

JJR_19560516_OGH0002_0070OB00174_5600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at